

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

EEKELS POMPEN

eekels
Pompen

PART OF **Boels**
NL

I ALLGEMEINER TEIL

Artikel 1 Allgemeines/Anwendbarkeit/Angebote/Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von Eekels Pompen (nachstehend „Eekels“ genannt), und für alle von Eekels geschlossenen und noch zu schließenden Verträge und für die sich daraus ergebenden Verträge oder die von Eekels vorgenommenen (Rechts-)Geschäfte, jeweils im weitesten Sinne des Wortes.
- 1.2 Eekels gehört zur Unternehmensgruppe Boels Verhuur B.V.
- 1.3 Die Anwendbarkeit von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt; es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen von Eekels.
- 1.4 Alle Angebote - hierunter fallen auch Preisangaben, Prospekte und Preislisten - sind unverbindlich und können von Eekels formlos widerrufen werden, auch nach Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber. Ein Widerruf nach der Annahme durch Eekels muss innerhalb von 3 Arbeitstagen erfolgen, nachdem die Annahme dem Auftraggeber erreicht hat.
- 1.5 Unbeschadet die Bestimmung von Artikel 1.3 haben Angebote von Eekels eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, verfällt das Angebot, sodass Eekels berechtigt ist, das Angebot und die darin enthaltenen Preise und Bedingungen zu ändern.
- 1.6 Alle Angebote sind nur zustande, wenn und soweit Eekels eine Bestellung/einen Auftrag des Auftraggebers schriftlich oder auf andere Weise annimmt, entweder durch eine Auftragsbestätigung oder indem Eekels mit der Durchführung einer Bestellung/eines Auftrags anfängt. Bei Leistungen, für die mit Rücksicht auf ihre Art oder ihren Umfang kein Angebot bzw. Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
- 1.7 Enthält die Annahme eines Angebotes von Eekels Abweichungen von diesem Angebot, gilt sie als Ablehnung des ursprünglichen Angebotes und als neues Angebot, das für Eekels nicht verbindlich ist. Das gilt auch, wenn die Annahme nur in untergeordneten Punkten von dem Angebot von Eekels abweicht.
- 1.8 Die von Eekels in Abbildungen, Katalogen, Zeichnungen oder auf andere Weise gemachten Angaben zu Maßen, Kapazität, Berechnung, Leistung oder Ergebnissen sind für Eekels nicht verbindlich. Solche Angaben gelten stets als Näherungswerte.
- 1.9 Die Unwirksamkeit und/oder Nichtigerklärung einer Bestimmung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.
- 1.10 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und Eekels geschlossenen Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Vertrages maßgebend. Änderungen und Ergänzungen zu einer Bestimmung des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterschrieben worden sind.
- 1.11 Eekels ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Sobald dem Auftraggeber die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt worden sind, gelten sie zwischen Eekels und dem Auftraggeber als vereinbart.
- 1.12 Eekels verzichtet in keinem Fall auf ein ihm zustehendes Recht auf Verpändung und ist in keinem Fall an ein Verpändungsverbot gebunden. Der Auftraggeber kann Rechte und Pflichten aus einem Artikel der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des/der zugrunde liegenden Vertrages/Verträge nicht verpfänden oder übertragen, außer wenn Eekels sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Diese Bestimmung hat Sachenrechtliche Wirkung.

Artikel 2 (Miet-)Preise/Mehrleistungen

- 2.1 Alle (Miet-)Preise in Angeboten? von Eekels im Sinne von Artikel 1.4 gelten nur für diese Angebote und können bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag von Eekels endgültig akzeptiert wird, noch geändert werden. Die (Miet-)Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zusätzlich Umsatzsteuer, außer wenn ausdrücklich anders angegeben ist.
- 2.2 Nach Vertragsabschluss können sich die (Miet-)Preise aufgrund (behördlicher oder sonstiger) externer Faktoren erhöhen, zum Beispiel aufgrund erhöhter Steuern, externer Lieferantenpreise, Wechselkurse, Rohstoff- und Frachtpreise, Löhne und/oder Sozialabgaben, Einfuhrzölle, Gebühren oder anderen Lasten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erhöhten Preise auf erstes Anfordern von Eekels zu zahlen.
- 2.3 In den (Miet-)Preisen nicht enthalten sind die Kosten für Transporte, Montagen und Demontagen, (Konstruktions-)Zeichnungen, (Konstruktions-)Berechnungen, Verpackung und Umsatzsteuer. Diese Kosten werden separat in Rechnung gestellt. Verkaufte Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
- 2.4 Die im Katalog/in der Preisliste von Eekels genannten (Miet-) Preise sind als nicht verbindliche Richtpreise anzusehen. Mit dem Erscheinen eines neuen Kataloges/einer neuen Preisliste verlieren alle früheren Angebote gemäß dem alten Katalog/der alten Preisliste ihre Gültigkeit. Eekels ist berechtigt, von Eekels erbrachte Mehrleistungen separat in Rechnung zu stellen. Eekels wird dem Auftraggeber dies schriftlich mitteilen. Hat der Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen nach dem Versand dieser Mitteilung nicht schriftlich Widerspruch erhoben, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers zum Umfang und zu den Preisen der Mehrleistungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis für Mehrleistungen auf erstes Anfordern von Eekels zu zahlen.

Artikel 3 Bezahlung/Rücktritt

- 3.1 Sofern keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wurde, muss die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto und in der Währung erfolgen, in der die Rechnung gestellt wurde, und zwar ohne jeden Abzug und unter Ausschluss der Zurückbehaltung und Aufrechnung.
- 3.2 Hat der Auftraggeber innerhalb der Zahlungsfrist nicht gezahlt, befindet er sich automatisch und allein durch den Fristablauf im Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf. Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Bezahlung einer Rechnung führt dazu, dass alle anderen, bei Eekels noch offenen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig werden.
- 3.3 Im Fall eines Verzuges des Auftraggebers schuldet dieser Eekels eine Zinszahlung in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen zusätzlich 4 %

pro Jahr, beginnend an dem Tag, an dem die Zahlung spätestens hätte erfolgen müssen. Für die Zinsberechnung gilt ein Teil eines Monats als vollständiger Monat.

- 3.4 Gerät der Auftraggeber in Verzug, schuldet er Eekels die Erstattung aller zum Zwecke des Inkassos des geschuldeten Betrages aufgewandten Kosten (einschließlich außergerichtlicher Inkassokosten). Die außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten werden abweichend von Buch 6 Artikel 96 Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek; kurz: BW) und abweichend von dem niederländischen Gesetz über außergerichtliche Inkassokosten (Wet normering buitengerechtelijke incassokosten; kurz: WIK) und des zugehörigen Erlasses bereits jetzt auf 15 % des von Eekels zu fordernden Betrages festgelegt, mindestens aber auf einen Betrag von 300,00 EUR zuzüglich Umsatzsteuer. Die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten werden dann geschuldet, wenn sie höher sind als der Betrag, der sich nach vorstehend Berechnungsweise ergibt.
- 3.5 Eine Zahlung dient zunächst der Begleichung der Inkassokosten, dann der zu zahlenden Zinsen und anschließend der Hauptforderung. Hat der Auftraggeber mehrere Rechnungen nicht bezahlt, dient eine Zahlung - unter Beachtung der Regelung des vorstehenden Satzes - zunächst zur Begleichung der ältesten Rechnung, dann der zweitältesten Rechnung usw.
- 3.6 Im Falle eines Verzuges des Auftraggebers sowie in den nachstehend genannten Fällen ist Eekels berechtigt, ohne gerichtliches Einschreiten der Vertrag aufzulösen, wodurch die Eekels zustehenden Ansprüche - wie in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels geregelt - unberührt bleiben und alles, was der Auftraggeber Eekels aufgrund des Vertrages noch schuldet bzw. künftig schulden wird, sofort zur Zahlung fällig wird, und zwar bei:
 - a) Überschreitung einer Zahlungsfrist
 - b) Stellung eines Antrags auf Insolvenz oder Gewährung gerichtlichen Gläubigerschutzes für den Auftraggeber
 - c) Durchführung einer Beschlagnahme von Sachen oder Forderungen des Auftraggebers
 - d) Auflösung oder Liquidation des Auftraggebers (als Gesellschaft)
 - e) wenn der Auftraggeber (als natürliche Person) unter rechtliche Betreuung gestellt wird oder verstirbt.Außerdem ist der Auftraggeber dann verpflichtet, gemietete Sachen sofort zurückzugeben (sofern zutreffend), und ist Eekels berechtigt, sich Zugang zu Grundstücken und Gebäuden des Auftraggebers zu verschaffen, um die gemieteten Sachen in Besitz zu nehmen. Alle von Eekels aufgewandten Kosten und alle Eekels entstandenen Schäden gehen zulasten des Auftraggebers, der sie Eekels auf erstes Anfordern ersetzen bzw. ersetzen muss.
- 3.7 Eekels schuldet dem Auftraggeber im Falle eines Vertragsrücktritts in keinem Fall den Ersatz eines eventuellen Schadens.
- 3.8 Eekels ist berechtigt, vor der Durchführung des Vertrages von dem Auftraggeber eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungspflichten zu verlangen, die in einer von Eekels zu bestimmenden Weise zu stellen ist. Stellt der Auftraggeber diese Sicherheit nicht innerhalb der von Eekels gesetzten Frist, befindet sich der Auftraggeber sofort im Verzug. Eekels ist dann berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, Eekels alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

Artikel 4 Zeichnungen/Empfehlungen/geistiges Eigentum/Geheimhaltung

- 4.1 Muss Eekels für den Auftraggeber Empfehlungen, Zeichnungen, (Montage-) Berechnungen, (Durchführungs-) Entwürfe, Proben, Modelle, Besichtigungen, Besprechungen usw. erstellen bzw. durchführen, ist Eekels berechtigt, dem Auftraggeber hierfür Kosten in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Kosten auf erstes Anfordern an Eekels zu zahlen. Bei den vorgenannten Arbeiten handelt es sich um Bemühungspflichten, die von Eekels nach bestem Wissen und Können durchgeführt werden.
- 4.2 Der Auftraggeber muss Eekels rechtzeitig und nachweislich alle Informationen, Daten und Entscheidungen überlassen, die zur Durchführung der in Artikel 4.1 genannten Leistungen benötigt werden. Hat der Auftraggeber Informationen an Eekels übermittelt, darf Eekels bei der Durchführung des Vertrages davon ausgehen, dass diese richtig und vollständig sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich auf die Nutzung der von Eekels oder in deren Namen erteilten Empfehlungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Muster, Modelle, Marken usw. beziehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels auf erstes Anfordern die Kosten zu erstatten, die für die Verteidigung gegen solche Ansprüche entstanden sind.
- 4.3 Mit Bezug auf Unterlagen, die Eekels dem Auftraggeber überlässt, wie zum Beispiel Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Schätzungen, Werke, Geschmacksmuster usw. stehen alle Rechte am (geistigen) Eigentum und alle Urheberrechte weiterhin Eekels zu, auch wenn für diese Unterlagen Kosten in Rechnung gestellt wurden. Eekels überträgt bei der Durchführung von Verträgen keine Rechte am geistigen Eigentum an den Auftraggeber. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, Hinweise auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen, Patente oder andere Rechte von den gelieferten oder vermieteten Sachen zu entfernen oder diese zu ändern.
- 4.4 Alle von Eekels an den Auftraggeber übermittelten Informationen und Daten, Entwürfe, Zeichnungen usw. im weitesten Sinne des Wortes sind vertraulich. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, solche Unterlagen im Original oder als Foto-/Kopie an Dritte weiterzugeben oder zu gestatten, dass Dritte diese Unterlagen einsehen oder für sich nutzen. Bei einem Verstoß des Auftraggebers gegen die in Artikel 4.3 enthaltene Bestimmung schuldet der Auftraggeber für jeden Verstoß eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- €, unbeschadet des Rechts, neben der Vertragsstrafe weiterhin Erfüllung und/oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm von Eekels überlassenen Unterlagen auf erstes Anfordern zurückzugeben oder zu vernichten. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung schuldet der Auftraggeber Eekels eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Tag, unbeschadet des Rechts, neben der Vertragsstrafe weiterhin Erfüllung und/oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
- 4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum freizustellen. Eekels haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer Verletzung der Rechte Dritter am geistigen Eigentum entstehen.

Artikel 5 Montage- und Demontagearbeiten

- 5.1 Für von Eekels durchzuführende Montage- und Demontagearbeiten können zwischen Eekels und dem Auftraggeber ein fixer Werklohn, ein Stundenlohn auf der Grundlage der Durchführung und Leitung oder eine Abrechnung nach anderen messbaren und vereinbarten Einheiten vereinbart werden.
- 5.2 Der Vertrag über die Durchführung von Montage- und Demontagearbeiten ist basiert auf einer Durchführung unter normalen Umständen und während normaler Arbeitszeiten (also 8 Stunden pro Tag an 5 Arbeitstagen). Eekels ist berechtigt, für Überstunden und andere außergewöhnliche Umstände in der Sphäre des Auftraggebers Sonderzuschläge in Rechnung zu stellen. Mehrkosten, die sich aus der Änderung von Sicherheitsvorschriften ergeben, gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Wenn die durchzuführenden Arbeiten bei einem fixen Werklohn von den vom Auftraggeber gemachten Angaben abweichen, auf deren Grundlage der Werklohn kalkuliert wurde, ist Eekels berechtigt, dem Auftraggeber die sich daraus ergebenden Mehrkosten zusätzlich einer angemessenen Gewinnmarge in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels bei der Durchführung von Montage- und Demontagearbeiten auf eigene Kosten und Gefahr einen (Bau-)Kran bzw. Teleskopklader inklusive der dazu gehörenden Assistenz zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Vorbehaltlich einer schriftlichen Genehmigung von Eekels ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Änderungen an dem montierten oder gelieferten Material oder an der Konstruktion/Installation vorzunehmen oder das montierte Material für andere Zwecke als diejenige einzusetzen, für die es nach dem Vertrag bestimmt ist; andernfalls entfallen sämtliche Ansprüche gegen Eekels. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von Eekels gemachten Vorgaben und Weisungen mit Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen, Nutzung und Wartung pünktlich und vollständig zu erfüllen; andernfalls entfallen sämtliche Ansprüche gegen Eekels.
- 5.5 Für die Durchführung der Montage- bzw. Demontagearbeiten und den An- und Abtransport von Material ist die Zeitplanung von Eekels maßgeblich. Ein vorher genannter Zeitplan wird nur als Näherungswert mitgeteilt, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Eine Überschreitung des Zeitplans führt in keinem Fall zu einem Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz. Der Auftraggeber kann daraus auch kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag herleiten.
- 5.6 Buch 7 Titel 12 BW findet keine Anwendung.

Artikel 6 Höhere Gewalt

- 6.1 Solange eine Situation höherer Gewalt vorliegt, ist Eekels berechtigt, die Durchführung ihrer Vertragspflichten auszusetzen oder durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, ohne sich dadurch schadensersatzpflichtig zu machen.
- 6.2 Als höhere Gewalt ist auf Seiten von Eekels ein Umstand zu verstehen, der außerhalb des Einflussbereichs von Eekels liegt. Darunter ist unter anderem zu verstehen: (Die Folgen von) Krieg, Mobilisierung, Unruhen, Naturkatastrophen, Krankheit, Überflutungen, Transportbeschränkungen, Einschränkung, Einstellung oder Aussetzung der Lieferungen seitens öffentlicher Versorgungsunternehmen, besondere oder extreme Witterungsbedingungen, Maßnahmen von hoher Hand, die verzögerte Lieferung erforderlicher Materialien durch Dritte, vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten von Hilfspersonen, nicht, nicht vollständig oder verspätete erfolgte Belieferung durch Vorlieferanten, Ein- und Ausfuhrverbote, Maßnahmen niederländischer und/oder ausländischer Staatsorgane, die die Durchführung des Vertrages aufwendiger oder teurer machen als es bei Abschluss des Vertrages vorhersehbar war, Frost, Streiks und/oder Betriebsbesetzungen, Epidemien, Pandemien, Verkehrsstörungen, Verlust oder Beschädigung während des Transports, Feuer, Diebstahl, Störungen der Energieversorgung, Defekte an Maschinen, einschließlich bei Eekels als auch bei Dritten, von denen Eekels das benötigte Material oder Rohstoffe ganz oder zum Teil beziehen muss, sowie alle weiteren Ursachen, die ohne den Willen und/oder ein Zutun von Eekels auftreten.
- 6.3 Höhere Gewalt kann in keinem Fall als Grund für die Nichterfüllung einer Zahlungspflicht oder für eine Schadensersatzleistung an den Auftraggeber herangezogen werden.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle von Eekels im Rahmen eines Kaufvertrages gelieferten Sachen bleiben weiterhin Eigentum von Eekels, solange der Auftraggeber eine der ihm vertraglich obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, wozu insbesondere die Bezahlung geschuldeter Kosten, Zinsen, Vertragsstrafen und/oder Schadensersatz zählt. Im Falle eines Mietvertrages bleiben die gemieteten Sachen ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertrages jederzeit Eigentum von Eekels.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Sachen so zu behandeln, dass sie als Eigentum von Eekels erkennbar bleiben, und sie nicht mit den Sachen von Dritten zu vermischen oder in diese einzubauen. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung von Eekels nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu veräußern, zu verpfänden oder anderweitig zugunsten von Dritten zu belasten. Diese Bestimmung hat Sachenrechtliche Wirkung.
- 7.3 Wenn und soweit Eekels sich nicht auf den Eigentumsvorbehalt berufen kann, weil das Eigentum gleich aus welchen Gründen auf eine andere Person übergegangen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, Eekels auf erstes Anfordern ein Pfandrecht an den Sachen zu bestellen. Wenn dies unterbleibt, werden alle Forderungen von Eekels sofort zur Zahlung fällig und ist Eekels berechtigt, ohne gerichtliches Einschreiten vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet eines Anspruchs auf Schadensersatz.
- 7.4 Wenn Eekels sich auf den Eigentumsvorbehalt berufen hat, ist Eekels berechtigt, die gelieferten Sachen wieder an sich zu nehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu tun oder zu unterlassen, was zu diesem Zweck erforderlich oder sachgerecht ist, und uneingeschränkt daran mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere das Recht von Eekels, sich Zugang zu Grundstücken und Gebäuden des Auftraggebers zu verschaffen und diese zu betreten, um die Sachen in Besitz zu nehmen. Alle hiermit verbundenen Kosten und alle Eekels entstandene Schäden gehen zulasten des Auftraggebers.
- 7.5 Hat der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten erfüllt, nachdem die Sachen vertragsgemäß an ihn geliefert wurden, verliert der Eigentumsvorbehalt bezüglich dieser Sachen erneut auf, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten aus einem später geschlossenen Vertrag nicht nachkommt.

Artikel 8 Haftung

- 8.1 Eekels ist in keinem Fall verpflichtet, Schadenersatz an den Auftraggeber oder an Dritte zu leisten, außer im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Eekels haftet in keinem Fall für bei dem Auftraggeber eintretende (eventuelle) Folge- oder Betriebschäden, die Verletzung von Personen, Verzögerungsschäden, direkte oder indirekte Schäden, gleich unter welcher Bezeichnung, wozu auch entgangene Gewinne oder Schäden durch Betriebsstillstand zählen. Das gilt auch für die Mitarbeiter des Auftraggebers und die von ihm beauftragten bzw. eingeschalteten Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels in diesem Zusammenhang von allen eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 8.2 Wenn sich Eekels gleich aus welchem Grund nicht auf die Bestimmung in Artikel 8.1 berufen kann, ist die Haftung von Eekels gleich auf welcher Rechtsgrundlage stets auf den Schaden beschränkt, gegen den Eekels aufgrund einer von ihr oder für sie abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Die Haftung ist dann stets auf den Betrag beschränkt, der von dieser Versicherung ausbezahlt wird. Sollte sich Eekels gleich aus welchem Grund nicht auf die vorstehende Bestimmung berufen dürfen, beschränkt sich die Schadenersatzpflicht auf maximal 15 % des Gesamtbetrages des Vertrages (ohne Umsatzsteuer). Wenn sich der Vertrag auf mehrere Teile bzw. Teillieferungen bezieht, ist die Schadenersatzpflicht auf maximal 15 % (ohne Umsatzsteuer) des Auftragsbetrages des betreffenden Teils bzw. der Teillieferung beschränkt.
- 8.3 Unbeschadet der Bestimmung in Buch 6 Artikel 89 BW entfällt jeder Anspruch des Auftraggebers gegen Eekels spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem ihm das Bestehen einer Haftung nach Treu und Glauben hätte bekannt sein müssen.
- 8.4 Jede Forderung auf Schadenersatz gegen Arbeitnehmer und andere Personen, die im Auftrag von Eekels an der Durchführung der Arbeiten beteiligt waren, ist ausgeschlossen. Dies ist eine Regelung mit drittschützender Wirkung, auf die sich die genannten Personen jederzeit berufen können.

Artikel 9 Lieferzeit / (Aus-)Lieferung / Gefahrbüro

- 9.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Lieferzeitpunkt bzw. die Lieferfrist nur als Näherungszeit angegeben und kann in keinem Fall als Ausschlussfrist gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Eine Überschreitung des Lieferzeitpunkts bzw. der Lieferfrist führt in keinem Fall zu einem Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz. Der Auftraggeber kann daraus auch kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag herleiten.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die als Folge einer späteren Lieferung bzw. eines späteren Durchführungszeitraums entstehen, wenn der Grund dafür in vom Auftraggeber nicht angegebenen relevanten Umständen, einer Leistungsverzögerung durch Eekels oder einer Verzögerung infolge von Mehrleistungen besteht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen, die eine Folge der Verschiebung des Lieferzeitpunkts bzw. des Durchführungszeitraums sind.
- 9.3 Lieferungen, Lieferzeitpunkte und Lieferfristen sowie eventuelle neue Lieferungen können von Eekels verschoben werden, solange der Auftraggeber den ihm obliegenden Zahlungspflichten nicht nachgekommen ist.
- 9.4 Die Lieferung erfolgt ab Lager? (ex works gemäß Incoterms 2020) auf dem Betriebsgelände von Eekels, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder Eekels einen anderen Lieferort festgelegt hat. Der Auftraggeber trägt von diesem Zeitpunkt an unter anderem die Gefahr für die Sache, ihre Lagerung, Verladung, für den Transport und das Abladen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht ab, ist Eekels berechtigt, die damit eventuell verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten für Lagerung, Transport und Versicherung an den Auftraggeber weiter zu belasten und ihm diese in Rechnung zu stellen.
- 9.5 Eekels und der Auftraggeber können vereinbaren, dass Eekels für den Transport sorgt. Die Gefahr unter anderem für die Lagerung, Verladung, den Transport und das Abladen liegt auch in diesem Fall bei dem Auftraggeber, der sich gegen diese Risiken versichern kann.

Artikel 10 Durchführung / Gefahrbüro / Versicherung / Fertigstellung

- 10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig für die gesetzlich oder auf andere Weise benötigten (behördlichen) Genehmigungen und Erlaubnisse zu sorgen. Er muss Eekels rechtzeitig und schriftlich (auch per E-Mail) über die vor Ort geltenden Rechtsvorschriften informieren.
- 10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für alle notwendigen baulichen Vorkehrungen zu sorgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Monteuren und/oder Mitarbeitern von Eekels während ihrer Arbeiten vor Ort (auf der Baustelle) Parkmöglichkeiten, Pausenräume und Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Erfüllt der Auftraggeber einer der nachstehend genannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, gilt dies als gravierendste Vertragsverletzung seitens des Auftraggebers mit der Folge, dass Eekels berechtigt ist, ohne vorherige Abmahnung (außergerichtlich) vom Vertrag zurückzutreten, wobei alle Eekels entstandenen und noch entstehenden Schäden zulasten des Auftraggebers gehen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung bzw. muss auf eigene Kosten und Gefahr dafür sorgen,
- dass die Konstruktion des Gebäudes, in, an oder auf dem Material montiert werden muss, hierfür geeignet ist
 - dass eventuelle Zeichnungen, Spezifikationen und Hinweise, auf die die durchzuführenden Arbeiten gestützt sind, vom Auftraggeber verifiziert und die darin genannten Maße und anderen Daten kontrolliert wurden
 - dass eigene Vorgaben und Hinweise des Auftraggebers sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Besitz von Eekels befinden, wobei Eekels andernfalls nicht an solche Vorgaben bzw. Hinweise gebunden ist
 - dass alle sich vor Ort (auf der Baustelle) befindenden Hindernisse vor Beginn der Vertragsdurchführung entfernt worden sind; hinderliche Niveaudifferenzen im Untergrund müssen egalisiert werden und der Untergrund muss stark genug sein, um die von Eekels zu errichtende Konstruktion zu tragen
 - dass der Standort der Montage, Demontage bzw. Vertragsdurchführung für die Transportmittel von Eekels erreichbar ist
 - dass der Auftraggeber im Besitz aller für die durchzuführenden Montage- bzw. Demontagetätigkeiten und für die Vertragsdurchführung benötigten Genehmigungen ist
 - dass der Auftraggeber alle geltenden behördlichen Vorschriften beachtet, insbesondere Sicherheitsvorschriften
 - dass alle eventuell zu zahlenden Gebühren, insbesondere Sondernutzungsgebühren, rechtzeitig bezahlt werden und
 - dass eventuell vorgeschriebene Straßeneinrichtungen angebracht werden, zum Beispiel Absperrungen und Beleuchtung
- 10.4 Der Auftraggeber trägt ab dem Zeitpunkt, in dem Material und/oder Sachen (wie Werkzeuge oder andere Sachen) von Eekels und der von

Eekels beauftragten Dritten ganz oder teilweise vor Ort (auf der Baustelle) bzw. am Lieferort angeliefert werden, das volle Risiko für daran eintretende Schäden und Beschädigungen, Diebstahl, Unterschlagung und sonstigen Verlust. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken angemessen zu versichern.

10.5 Das Werk, die Materialien und/oder die Konstruktion gelten als geliefert, wenn sie vom Auftragnehmer genehmigt wurden, wenn das Werk, die Materialien und/oder die Konstruktion oder Teile davon vom Auftraggeber in Gebrauch genommen werden, oder nach schriftlicher Mitteilung von Eekels an den Auftraggeber, dass das Werk, die Materialien und/oder die Konstruktion fertiggestellt sind, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Angabe von Gründen erklärt hat, dass diese von ihm nicht genehmigt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels Gelegenheit zu geben, das Werk, die Materialien und/oder die Konstruktion nachzubessern bzw. nachzuliefern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sie wegen Schäden durch die Nutzung bereits gelieferter Teile des Werks, der Materialien und/oder der Konstruktion erheben.

Artikel 11 Reklamationen

- 11.1 Alle Reklamationen, insbesondere mit Bezug auf Qualität, Nutzbarkeit oder Menge, müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung der Sachen bzw. nachdem der Mangel nach Treu und Glauben hätte festgestellt werden können, durch Einschreibebrief an einen laut Handelsregister vertretungsberechtigten Geschäftsführer oder Bevollmächtigten von Eekels geltend gemacht werden. Wird dies versäumt, entfallen alle diesbezüglichen Ansprüche.
- 11.2 Vorgaben und Hinweise, die Eekels dem Auftraggeber mit Bezug auf das Lieferobjekt zukommen lässt, zum Beispiel für das Laden und Abladen oder bezüglich Sicherheitsmaßnahmen, Montage, Betrieb und Wartung, müssen vom Auftraggeber rechtzeitig und vollständig beachtet werden. Andernfalls verliert der Auftraggeber alle diesbezüglichen Ansprüche gegen Eekels.
- 11.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung von Eekels Änderungen an den von Eekels gelieferten Sachen vorzunehmen. Andernfalls verliert der Auftraggeber sämtliche Ansprüche gegen Eekels.
- 11.4 Das Einreichen einer Reklamation befreit den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungspflichten gegenüber Eekels.

Artikel 12 Datenschutz

- 12.1 Eekels erfasst und verarbeitet Daten (darunter auch personenbezogene Daten) mit Bezug auf den Auftraggeber und dessen Funktionsträger, Mitarbeiter und/oder Vertreter im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung zum Auftraggeber. In diesem Rahmen ist Eekels berechtigt, eine Analyse der personenbezogenen Daten vorzunehmen, um so einen besseren Service für den Auftraggeber zu realisieren. Eekels ist zudem berechtigt, die personenbezogenen Daten für Marketingzwecke und zu anderen, mit den Aktivitäten von Eekels zusammenhängenden Zwecken zu verarbeiten. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Eekels die personenbezogenen Daten für diese Zwecke verarbeitet.
- 12.2 Der Auftraggeber erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass Eekels personenbezogene Daten an andere Unternehmen der Unternehmensgruppe weitergibt, zu der Eekels gehört, gleich in welchen Teilen der Welt. Der Auftraggeber erklärt sich ferner damit einverstanden, dass Eekels personenbezogene Daten an ihre Lieferanten oder an Dritte weitergibt, wenn das erforderlich ist, um den Auftrag des Auftraggebers durchzuführen.
- 12.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jederzeit dafür zu sorgen, dass er im Zusammenhang mit den vorstehenden Bestimmungen über die notwendigen Genehmigungen seiner Funktionsträger, Mitarbeiter und Vertreter verfügt.
- 12.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels im Zusammenhang mit den vorstehenden Bestimmungen von Ansprüchen Dritter freizustellen und insoweit schadlos zu halten (insbesondere mit Bezug auf Ansprüche der vorgenannten Funktionsträger, Mitarbeiter oder Vertreter oder der niederländischen Datenschutzbehörde).

Artikel 13 Durchführung / gesamtschuldnerische Haftung

- 13.1 Eekels ist berechtigt, sich bei der Durchführung des Vertrages der Mitwirkung Dritter zu bedienen.
- 13.2 Wird ein Auftrag von mehreren (juristischen) Personen oder in deren Namen gemeinsam erteilt, oder kommen die erbrachten Dienst- und Werkleistungen faktisch einer oder mehreren (juristischen) Personen zu, darunter dem Auftraggeber, sind die Auftraggeber jeweils als individuelle (juristische) Personen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungspflichten verantwortlich.
- Artikel 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 14.1 Es findet niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufvertragsabkommens (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso die Anwendung anderer internationaler Regelungen, deren Anwendung abbedungen werden kann.
- 14.2 Für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die einen Vertrag betreffen, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, auch für Streitigkeiten, die nur von einer Partei als solche angesehen werden, ferner für Streitigkeiten über sich daraus ergebende weitere Verträge oder über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst sind die staatlichen Gerichte zuständig, die für den Ort der Niederlassung von Eekels zuständig sind. Eekels ist berechtigt, von dieser Regelung abzuweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.
- 14.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Wortlaut maßgebend.

II ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG

Artikel 15 Anwendbares

- 15.1 Immer dann, wenn ein Mietvertrag (mit Eekels als Vermieter und dem Auftraggeber als Mieter) vorliegt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend zum allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit davon nicht ausdrücklich abgewichen wird.

Artikel 16 Mietlaufzeit

- 16.1 Die Mietlaufzeit wird in dem Mietvertrag festgelegt.
- 16.2 Diese Mietlaufzeit beginnt
- a. in dem Zeitpunkt, in dem das Mietobjekt das Gelände oder die Betriebsstätte von Eekels verlässt, wenn der Auftraggeber das Mietobjekt abholt
 - b. in dem Zeitpunkt, in dem das Mietobjekt an den Auftraggeber geliefert wird, wenn Eekels das Mietobjekt an den Auftraggeber liefert. Er endet in dem Zeitpunkt, in dem das Mietobjekt inklusive aller zugehörigen Dokumente, Bestandteile und Zubehörsachen an Eekels zurückgegeben worden ist.
- 16.3 Haben die Parteien eine feste Mietlaufzeit vereinbart, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, das Mietobjekt vor Ablauf der vereinbarten Mietlaufzeit zurückzugeben.

- 16.4 Wird das Mietobjekt vor Ablauf der vereinbarten Mietlaufzeit an Eekels zurückgegeben (was nur nach schriftlicher Zustimmung von Eekels zulässig ist), ist der Auftraggeber verpflichtet, Eekels die vertraglich vereinbarten Vergütungen auf der Grundlage der vereinbarten Mietlaufzeit zu zahlen, und außerdem die zusätzlich anfallenden Kosten infolge der vorzeitigen Rückgabe des Mietobjekts. Die Kosten für die Rücklieferung gehen zulasten des Auftraggebers.
- 16.5 Verzögerungen, die während des Auf- und Abladens, des Transports und/oder der Auslieferung entstehen und auf Umstände zurückzuführen sind, die nach Treu und Glauben in den Risikobereich des Auftraggebers fallen, zählen ebenfalls zur Mietlaufzeit.
- 16.6 Die Mietlaufzeit verlängert sich außerdem um jede Verzögerung, die bei der Rückgabe des Mietobjekts nach Ablauf der vereinbarten Mietlaufzeit eintritt, insbesondere um den Zeitaufwand für Reparaturen, eine Reinigung des Mietobjekts u. ä. infolge eines nachlässigen Verhaltens des Auftraggebers. Eekels ist in diesem Fall berechtigt, von dem Auftraggeber neben der Bezahlung des für die Verlängerung anfallenden Mietpreises auch Ersatz für alle Schäden zu verlangen, die Eekels dadurch entstanden sind. Unter diese Schadenersatzpflicht fallen insbesondere die Kosten für entgangene Mieteinnahmen, Kosten für eine eventuell notwendige Anmietung von Ersatzgeräten und ähnliches, und weitere Kosten wie Transportkosten und Verwaltungsaufwand. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels von sich daraus eventuell ergebenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 16.7 Eekels ist während der Mietlaufzeit berechtigt, das Mietobjekt gegen ein anderes Mietobjekt des gleichen Typs auszutauschen.

Artikel 17 Mietpreis / Bezahlung

- 17.1 Der Mietpreis und die eventuell anfallenden Zusatzkosten wie zum Beispiel Brennstoffkosten ergeben sich aus dem Vertrag.
- 17.2 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, versteht sich der Mietpreis zuzüglich Umsatzsteuer und aller anderen Steuern und Abgaben, die für den Mietvertrag oder im Zusammenhang damit von dem Auftraggeber erhoben werden müssen oder können.
- 17.3 Der Mietpreis wird pro Tag berechnet, wobei ein angefangener Tag als vollständiger Tag mitgezählt wird.
- Bei einer Mietlaufzeit von weniger als einer Woche gilt Folgendes:
- 1 Tagesmiete = 40 % des Brutto-Wochenpreises
 - 2 Tagesmieten = 80 % des Brutto-Wochenpreises
 - 3 Tagesmieten = 100 % des Brutto-Wochenpreises
- Bei einer Mietlaufzeit von mehr als einer Woche gilt:
- Jeder Arbeitstag macht 20 % des Brutto-Wochenpreises aus. Eine Woche hat fünf Arbeitstage.
- 17.4 Anfallende Mehrstunden werden weiterberechnet. Minderstunden werden dagegen nicht verrechnet, sofern nicht schriftlich anders vereinbart wurde.
- 17.5 Eekels und deren Vertreter können die Art und Zahl der anfallenden Minutenstunden auf Arbeitsscheinen registrieren. Die Arbeitsscheine sind in diesem Fall täglich oder wöchentlich zu erstellen und müssen von beiden Parteien zum Zeichen ihres Einverständnisses abgezeichnet werden. Nimmt der Auftraggeber oder dessen Vertreter die ihm gebotene Gelegenheit zur Abzeichnung eines Arbeitsscheins nicht wahr, gilt der Inhalt solcher Arbeitsscheine als vom Auftraggeber genehmigt.
- 17.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass er rechtzeitig über die für die Montage, Fertigstellung, den Betrieb und die Demontage auf Basis der gesetzlichen Vorschriften oder in anderer Weise benötigten (Bau-) Genehmigungen und Erlaubnisse verfügt. Außerdem muss der Auftraggeber alle geltenden behördlichen Vorgaben (insbesondere Sicherheitsvorschriften) erfüllen und dafür sorgen, dass eventuell zu zahlende Abgaben, Steuern, Vertragsstrafen und Gebühren (insbesondere Sondernutzungsgebühren) rechtzeitig und vollständig gezahlt worden sind.
- 17.7 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart wurde, ist der Mietpreis ab dem Beginn der Mietlaufzeit am ersten Tag jedes Monats zu zahlen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart wurde, sind anfallende Vergütungen für den Transport, die Lieferung und die Fertigstellung sowie andere Kosten zu Beginn der Mietlaufzeit zu zahlen. Vergütungen für die Demontage und Rückgabe des Mietobjekts müssen bei Beendigung der Mietlaufzeit gezahlt werden.
- 17.8 Der Mietpreis und die weiteren Vergütungen können zum 1. Januar jedes Jahres anhand des niederländischen Verbraucherpreisindex (CPI) für alle Haushalte (2000=100) angepasst werden, der vom niederländischen Zentralbüro für Statistik (Centraal Bureau voor de Statistiek) veröffentlicht wird.
- 17.9 Der Mietpreis für mechanisch angetriebenes Material basiert auf einer Betriebsdauer von maximal 45 Stunden pro Woche. Für Wochen, in denen das Mietobjekt länger als 45 Stunden pro Woche in Betrieb ist, kann der Mietpreis unter Berücksichtigung des vereinbarten Mietpreises und der Zahl der Mehrstunden erhöht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels alle vier Wochen eine schriftliche Aufstellung über solche Mehrstunden zukommen zu lassen.
- 17.10 Kann das gemietete Material wegen eines Mangels nicht betrieben werden, ist der Auftraggeber dennoch verpflichtet, den vollen Mietpreis zu zahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Mängel sofort bei Eekels gemeldet wurden, das gemietete Material sich auf dem Staatsgebiet der Niederlande befindet und die Mängel von Eekels nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung behoben wurden. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber keinen Mietpreis mehr, nachdem 24 Stunden nach der Mängelmeldung bei Eekels vergangen sind. Wurde das gemietete Material an einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Niederlande verbracht, gehen alle Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten inklusive Ersatzmaterial unabhängig von der Ursache zulasten des Auftraggebers.

Artikel 18 Kautio

- 18.1 Eekels kann eine Kautio festsetzen, die der Auftraggeber nach Beginn des Mietzeitraums an Eekels zu zahlen hat. Die Kautio wird unter Berücksichtigung der vereinbarten Mietlaufzeit und des Werts des Mietobjekts festgesetzt.
- 18.2 Zahlt der Auftraggeber die Kautio nicht rechtzeitig, kann Eekels den Mietvertrag einseitig durch außergerichtliche Rücktrittserklärung beenden, vorbehaltlich des Anspruchs von Eekels auf Schadenersatz.
- 18.3 Die Kautio darf vom Auftraggeber nicht zum Zwecke der Vorauszahlung auf den geschuldeten Mietpreis genutzt werden. Bei Ablauf des Mietvertrages kann Eekels vom Auftraggeber geschuldete Beträge mit der Kautio verrechnen. Das gilt insbesondere für noch nicht bezahlte Mietpreisbeträge und/oder Schadenersatz bzw. Kosten, die Eekels aufwenden musste, um das Mietobjekt wieder in den Zustand zu versetzen, in dem der Mieter es erhalten hat. Die Kautio wird zurückgeben, sobald feststeht, dass der Auftraggeber allen ihm obliegenden Pflichten nachgekommen ist.

Artikel 19 Abholen / Lieferung des Mietobjekts / Inspektion

- 19.1 Eekels und der Auftraggeber können vereinbaren, dass Eekels das Mietobjekt an den Auftraggeber liefert. Eventuell vereinbarte Lieferfristen können in keinem Fall als Ausschlussfrist angesehen werden.
- 19.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels rechtzeitig die notwendigen Hinweise für die Anlieferung bzw. Abholung zu geben. Der Auftrag-

- geber ist verpflichtet, für ausreichende Entladevorkehrungen an der Lieferanschrift zu sorgen. Der Auftraggeber muss nach besten Kräften dafür sorgen, dass das Mietobjekt sofort nach seinem Eintreffen in Empfang genommen werden kann.
- 19.3 Eventuelle Verzögerungen, die bei der Anlieferung durch ein Verschulden oder innerhalb des Risikobereichs des Auftraggebers entstehen (z. B. Wartezeiten usw.), gehen zulasten des Auftraggebers. Damit verbundene Kosten stellt Eekels dem Auftraggeber als Mehrkosten in Rechnung.
- 19.4 Der Auftraggeber darf das Mietobjekt sofort bei seinem Empfang inspizieren oder untersuchen (lassen).
- 19.5 Werden bei dieser Inspektion oder Untersuchung sichtbare Defekte, Mängel, Beschädigungen, Leckagen und. ähnliches. festgestellt, müssen diese dem Vermieter sofort nach Empfang des Mietobjektes gemeldet werden, gefolgt durch eine schriftliche Bestätigung dieser Meldung.
- 19.6 Macht der Auftraggeber von dem genannten Recht auf eine Inspektion oder Untersuchung keinen Gebrauch oder meldet er deren Ergebnis nicht rechtzeitig, gilt zulasten des Auftraggebers, dass er das Mietobjekt in gutem Zustand und betriebsbereit empfangen hat.
- 19.7 Defekte und. ähnliches. an dem Mietobjekt, die von dem Auftraggeber während der Inspektion oder Untersuchung nach Treu und Glauben nicht festgestellt werden konnten, sowie Schäden, eine Vernichtung oder ein Verlust des Mietobjektes während der Mietlaufzeit müssen Eekels sofort, spätestens binnen 24 Stunden nach ihrer Feststellung gemeldet werden, und zwar unter Angabe aller Besonderheiten, gefolgt von einer unmittelbaren schriftlichen Bestätigung der Meldung an Eekels. Alle Folgen einer versäumten direkten Meldung fallen in den Risikobereich und gehen zulasten des Auftraggebers.

Artikel 20 (Transport-)Gefahrtragung

- 20.1 Während der gesamten Mietlaufzeit, also auch während eines vom Auftraggeber durchgeführten Transports trägt der Auftraggeber die Gefahr eines Verlusts und einer Beschädigung des Mietobjektes. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gemieteten Sachen entsprechend ihrer Art und der Transportmethode fachgerecht zu verpacken und zu verladen. Das gilt auch für einen Auftraggeber, der die Sachen von Eekels in Containern geliefert bekommt, aber selbst für das Entladen und das erneute Verladen sorgen muss. Die Sachen müssen sorgfältig und auf eine Weise verladen werden, dass während des Transports keine Schäden durch ein Verrutschen oder Umfallen der Ladung entstehen können.
- 20.2 Kommen auf Wunsch des Auftraggebers für das Laden, Entladen, das An- oder Abkoppeln Mitarbeiter von Eekels zum Einsatz, trägt der Auftraggeber hierfür vollständig die Gefahr.
- 20.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, beim Laden und Entladen der gemieteten Sachen am vereinbarten Standort behilflich zu sein, wenn vereinbart wurde, dass die Sachen durch Eekels an den Auftraggeber geliefert bzw. dort abgeholt werden sollen. Versäumt es der Auftraggeber, die notwendige Hilfe beim Laden bzw. Entladen der Sachen zu leisten, gehen die dadurch entstandenen Kosten zulasten des Auftraggebers.

Artikel 21 Übergabe und Rückgabe

- 21.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Mietobjekt nach Ablauf der Mietlaufzeit in dem Zustand an Eekels zurückzugeben bzw. zur Abholung bereit zu stellen (je nachdem, was vereinbart wurde), in dem es sich bei der Übergabe befunden hat, abgesehen von normalen Abschreibungen und Verschleiß, und zwar inklusive aller mitgelieferten Schlüssel und weiteren Zubehörteile.
- 21.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, sich auf eine Verlängerung des Mietvertrages zu berufen, außer wenn die Parteien diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.
- 21.3 Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, das Mietobjekt in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand an Eekels zu retournieren. Das Mietobjekt wird nach der Rücklieferung in der Betriebsstätte von Eekels oder im Betrieb des Drittmieters kontrolliert. Die Mitnahme der gemieteten Sachen durch den Spediteur von Eekels oder des Drittmieters kann nicht als derartige Kontrolle betrachtet werden. Wenn der Auftraggeber bei der Kontrolle anwesend sein möchte, muss er dies bereits bei Vertragsabschluss angeben, so dass ein Termin für die durchzuführende Kontrolle abgestimmt werden kann (innerhalb von 24 Stunden nach Rücklieferung). Wird eine Verunreinigung oder falsche Verpackung festgestellt, ohne dass der Auftraggeber dabei anwesend war, ist die Kontrolle durch Eekels bzw. den Drittmietler verbindlich und werden die dadurch entstehenden Kosten an den Auftraggeber weiterbelastet. Eekels ist berechtigt, das zurückgegebene Mietobjekt selbst zu reparieren, zu ersetzen und zu reinigen, wenn Eekels das als notwendig erscheint. Alle Kosten im Zusammenhang mit den vorstehenden Regelungen gehen zulasten des Auftraggebers und werden separat in Rechnung gestellt. Dies gilt unter Vorbehalt aller Ansprüche von Eekels auf Schadensersatz und Ersatz anderer Kosten. Unter diese Schadensersatzansprüche fallen in jedem Fall die Kosten für entgangene Mieteinnahmen, die Kosten für das eventuell notwendige Anmieten von Ersatzmaterial für das Mietobjekt und sonstige Kosten wie zum Beispiel Transport- und Verwaltungskosten, die Eekels während der Zeit der Reinigung, Reparatur usw. aufwenden muss.
- 21.4 Wenn der Auftraggeber das Mietobjekt gleich aus welchem Grund nach Ablauf der Mietlaufzeit nicht zurückgibt, ist Eekels berechtigt, nach ihrer Wahl und ohne dies ankündigen zu müssen - die Mietlaufzeit um jeweils einen Tag zu verlängern oder den Vertrag zu beenden. Eekels kann in dem letztgenannten Fall ohne vorherige Abmahnung und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten und das Mietobjekt auf Kosten des Auftraggebers bei diesem abholen. Dies gilt, ohne dass sich für Eekels daraus eine Pflicht zum Ersatz von Schäden, Kosten und/oder Zinsen ergibt.
- 21.5 Ist der Auftraggeber gleich aus welchem Grund nicht in der Lage, das Mietobjekt an Eekels zurückzugeben, schuldet er Eekels Schadensersatz in Höhe des Verkehrswertes des Mietobjektes abzüglich eines prozentualen Abschlags, dessen Höhe nach Maßgabe der nachfolgenden Staffel von der Mietlaufzeit abhängig ist:
- | Mietlaufzeit | prozentualer Abschlag |
|----------------|-------------------------|
| 0 - 12 Wochen | 0 % des Verkehrswertes |
| 13 - 18 Wochen | 10 % des Verkehrswertes |
| 19 - 26 Wochen | 20 % des Verkehrswertes |
| 27 - 52 Wochen | 30 % des Verkehrswertes |
| Ab 53 Wochen | 40 % des Verkehrswertes |
- 21.6 Haben die Parteien vereinbart, dass das Mietobjekt von Eekels bzw. in deren Auftrag abgeholt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Eekels mindestens 48 Stunden im Voraus (wobei das Wochenende und gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet werden) mitgeteilt wird, an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit und an welchem Ort Eekels das Mietobjekt abholen kann. Ist das Mietobjekt zu dem vom Auftraggeber genannten Zeitpunkt nicht transportbereit, schuldet der Auftraggeber Eekels sofortigen Ersatz für alle Zusatzkosten, die Eekels dadurch entstehen.

- 21.7 Hat es der Auftraggeber nach Ablauf der vereinbarten oder verlängerten Mietlaufzeit ganz oder teilweise versäumt, das Mietobjekt an dem vereinbarten oder angewiesenen Ort zurückzugeben, ist Eekels berechtigt, das Mietobjekt bzw. die fehlenden Teile davon sofort von dem Auftraggeber zurückzufordern und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers abzuholen bzw. abholen zu lassen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, Eekels Zugang zu dem Ort/den Orten zu verschaffen, an dem/anderem den das Mietobjekt befindet.

Artikel 22 Pflichten des Mieters / Nutzung / Wartung / Reparatur

- 22.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Mietobjekt während der Mietlaufzeit nur gemäß seinem vorgesehenen Zweck und im Rahmen dessen, wofür das Mietobjekt seiner Art nach geeignet ist, genutzt und gewartet wird. Dabei sind die Bedienungs-, Gebrauchs- bzw. Wartungsanleitungen von Eekels und/oder des Herstellers zu beachten. Der Inhalt der zum Mietobjekt gehörenden bzw. daran befestigten Gebrauchsanleitungen und (sonstigen) Anleitungen muss dem Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeitern, Hilfskräften und/oder anderen Personen, die das Mietobjekt in seinem Auftraggeber oder unter seiner Verantwortung bedienen, bekannt sein und sie sind verpflichtet, diese zu beachten. Außerdem haftet der Auftraggeber dafür, dass alle Personen, die das Mietobjekt bedienen, sachkundig sind, was die Bedienung angeht, und über die dafür eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Ausbildungsanforderungen, Zertifikate, Fahrerlaubnisse usw. verfügen.
- 22.2 Soweit zutreffend, ist der Auftraggeber unter anderem, für die Verwendung der richtigen Brenn- und Schmierstoffe verantwortlich und muss dafür sorgen, dass der richtige Ölstand eingehalten wird.
- 22.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt dafür zu sorgen, dass sich das Mietobjekt während der Mietlaufzeit in gutem Zustand befindet, erhalten bleibt und dass keine Vermischung stattfindet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die täglichen Wartungsarbeiten an dem Mietobjekt durchzuführen. Fehlt ihm die dafür benötigte Sachkunde, ist er verpflichtet, die Hilfe von Eekels in Anspruch zu nehmen, wobei die Kosten dafür zulasten des Auftraggebers gehen. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, selbst Reparaturen an dem Mietobjekt durchzuführen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, bei einer Vermietung für eine Laufzeit, die so lang ist, dass Wartungsarbeiten durch Eekels an dem Mietobjekt notwendig werden, die Kosten für diese Wartungsarbeiten an Eekels zu entrichten. Der Auftraggeber schuldet den Mietpreis auch für den Zeitraum, in dem Wartungsarbeiten durch Eekels stattfinden.
- 22.4 Der Auftraggeber haftet für alle während der Mietlaufzeit entstehenden Schäden und ist verpflichtet, solche Schäden direkt nach ihrem Auftreten bei Eekels unter Angabe aller Besonderheiten zu melden. Die Behebung von Schäden und/oder andere Reparaturarbeiten dürfen nur von Eekels selbst oder - nach ausdrücklicher Genehmigung durch Eekels - nach deren Weisung durchgeführt werden. Ist für die Schadensbehebungs- oder Reparaturarbeiten eine Retourenlieferung erforderlich, erfolgt diese nur dann auf Kosten und Gefahr von Eekels, wenn Eekels dem im Voraus schriftlich zugestimmt hat.
- 22.5 Kosten für nach vorheriger Genehmigung durchgeführte Änderungen an dem Mietobjekt gehen zulasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann keinen Anspruch auf Ersatz für die vorgenannten Kosten oder für eine eventuelle Wertsteigerung des Mietobjektes infolge dieser Änderung erheben. Bei Ablauf des Mietvertrages entscheidet Eekels, ob gewünscht wird, dass die vom Auftraggeber durchgeführten Änderungen wieder zu entfernen sind oder ob darauf verzichtet wird. Grundsätzlich muss der Auftraggeber das Mietobjekt in dem Zustand zurückgeben in dem es sich zu Beginn der Mietlaufzeit befunden hat. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.
- 22.6 Eekels ist berechtigt, während der Mietlaufzeit den Zustand des Mietobjektes und die Art, wie das Mietobjekt genutzt wird, zu kontrollieren. Außerdem darf Eekels das Mietobjekt erproben, einstellen, reparieren oder austauschen, ohne dass dem Auftraggeber deswegen ein Anspruch auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens zusteht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Eekels bzw. der/die Vertreter von Eekels Zugang zu dem Mietobjekt erhält/erhalten.
- 22.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Präventivmaßnahmen zur Verhinderung eines Diebstahls des Mietobjektes zu ergreifen, zum Beispiel (jedoch nicht abschließend) durch das korrekte Benutzen von (evtl. mitgelieferten) Schlössern, durch Abschließen, Verwahren, Aufstellen außerhalb des Sichtbereichs, Anketten usw.
- 22.8 Der Auftraggeber darf niemandem ein Recht an dem Mietobjekt einräumen, es an Dritte untervermieten oder seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Ebenso ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, das Mietobjekt ohne Genehmigung von Eekels von dem Ort auf der Baustelle, für den es vorgesehen ist, zu entfernen und/oder es an andere Orte und/oder andere Baustellen zu stellen.
- 22.9 Der Auftraggeber erklärt, dass ihm bekannt ist und dass er (soweit erforderlich) damit einverstanden ist, dass das Eigentum an dem Mietobjekt bei einem Dritten liegen (bzw. auf diesen übergehen) kann oder dass das Mietobjekt an einen Dritten verpfändet sein (bzw. werden) kann, und zwar als Sicherheit für alle Forderungen, die Dritten gegen Eekels jetzt oder in Zukunft aus Miet- und/oder Finanzierungsleasingverträgen oder aus anderen Rechtsgründen zustehen.
- 22.10 Ungeachtet des Bestehens des vorliegenden Mietvertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, das Mietobjekt auf erstes Anfordern an den Dritten herauszugeben, ohne dass der Auftraggeber sich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, wenn und sobald der Dritte die Herausgabe des Mietobjektes verlangt, weil Eekels ihn Pflichten gegenüber dem Dritten nicht nachgekommen ist. Infolge dieses Herausgabeanspruchs wird der vorliegende Mietvertrag automatisch mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die vorstehend genannte Herausgabe muss in den Geschäftsräumen des Dritten oder an einem von dem Dritten angewiesenen Ort erfolgen. Eekels ist bei einer Aufhebung des Mietvertrages oder bei einem Herausgabeverlangen bezüglich des Mietobjektes im Verhältnis zum Auftraggeber in keinem Fall schadensersatzpflichtig.
- 22.11 Der Auftraggeber erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass dann, wenn die in Artikel 22.10 genannte Situation eintritt und der Dritte die Nutzung des Mietobjektes durch den Auftraggeber zu den gleichen Konditionen fortsetzen möchte, der Dritte an die Stelle von Eekels tritt.
- 22.12 Die Anwendbarkeit von Buch 7 Artikel 226 und 227 BW wird ausgeschlossen.
- 22.13 Die Artikel 22.9, 22.10, 22.11 und 22.12 sind Bestimmungen mit drittschützender Wirkung, von denen Eekels und/oder der Auftraggeber nicht abweichen können.

Artikel 23 Versicherung und Schadensübernahmeregelungen

- 23.1 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an dem Mietobjekt und für dessen Verlust während der Mietlaufzeit. Dieses Risiko wird zum größten Teil eingeschränkt, wenn die nachstehenden Regelungen (bzw. eine davon) eingreifen. Nicht für alle gemieteten Sachen ist der Abschluss beider Regelungen (bzw. einer davon) möglich. Für gemietete

- Sachen, für die diese Regelungen (bzw. eine davon) möglich ist/sind, ist grundsätzlich der Abschluss der Schadensübernahmeregelung(en) vorgeschrieben. In einem eventuellen (Rahmen-)Vertrag können abweichende Absprachen hierzu getroffen werden. Nichtsdestotrotz entscheidet der Inhalt des betreffenden Individualvertrages mit darüber, ob beide Regelungen (bzw. eine davon) anwendbar sind.
- 23.2 Zum spezifischen Inhalt (und den Tarifen) verweist Eekels auf die Geschäftsbedingungen für diese Regelungen. Diese Bedingungen sind bei jeder Eekels-Niederlassung erhältlich und stehen zum Download zur Verfügung auf: www.eekels.eu. Auf Wunsch kann auch ein Exemplar zugesandt werden.

A. Schadensübernahmeregelung

- 23.3 Die Deckung der Schadensübernahmeregelung (SA) gilt nur für den Auftraggeber, und von dieser Deckung sind insbesondere ausgenommen: Schäden infolge von Feuer, Diebstahl, unsachgemäßer und/oder nachlässiger Nutzung und/oder Fahrlässigkeit, sowie die Artikel von Drittmietern.
- 23.4 Für die SA gilt ein Zuschlag von 10 % des Mietpreises, außer wenn schriftlich ein anderer Prozentsatz vereinbart wird. Für die SA gilt ein Selbstbehalt, dessen Höhe vom Wert des Mietobjektes abhängig ist.

B. Feuer-/Diebstahlsregelung für Unternehmen

- 23.5 Die Feuer-/Diebstahlsregelung (BD) deckt Schäden infolge von Feuer oder Diebstahl, ausgenommen (unter anderem.) Schäden infolge eines vorsätzlichen oder bedingt vorsätzlichen Verhaltens, unsachgemäßer und/oder nachlässiger Nutzung, einer unerlaubten Weitervermietung oder Überlassung an Dritte, Schäden an Artikeln von Drittmietern oder wenn der Mieter Ansprüche auf Schadensersatz gegen eine Versicherung geltend machen kann.
- 23.6 Die Grundlage für den Zuschlag für die Aufnahme in die BD ist ein Prozentsatz vom Mietbetrag. Für die BD gilt ein Selbstbehalt, dessen Höhe vom Wert des Mietobjektes abhängig ist.

C. Versicherung

- 23.7 Wenn der Auftraggeber eine eigene Versicherung für das Mietobjekt abschließen möchte, ist Eekels ausdrücklich berechtigt, von dem Auftraggeber zu verlangen, dass Eekels als Leistungsberechtigte in die Versicherung aufgenommen wird oder eine Deckungsbestätigung erhält. Eventuelle Selbstbehalte gehen zulasten des Auftraggebers.
- 23.8 Gilt für eine CAR-Versicherung (Baunternehmer-All Risk-Versicherung) des Auftraggebers eine Zulassungsregelung, erklärt der Auftraggeber im Voraus, dass Eekels als (Mit-)Versicherte Anspruchs aus dieser CAR-Versicherung geltend machen kann und darf. Eventuelle Selbstbehalte gehen zulasten des Auftraggebers.
- 23.9 Eekels erklärt, dass für Gegenstände, die unter das niederländische Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz (Wet Aansprakelijkheidsverzekering Motorrijtuigen; kurz: WAM) fallen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Auf Kosten des Auftraggebers, der sich ausdrücklich verpflichtet, Eekels insoweit freizustellen, gehen jedoch
- Schäden bei Dritten, die von der Versicherung zwar aufgrund des vorgenannten Gesetzes erstattet werden, für die aber nach den Versicherungsbedingungen keine Deckung gilt. Dies kommt zum Beispiel dann vor, wenn der Fahrer beim Eintritt des Schadens unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen gestanden hat
 - der in der Versicherungspolice genannte Selbstbehalt
 - Schäden an ober- oder unterirdischen Leitungen oder Kabeln und/oder die dadurch verursachten Folgeschäden
 - Vertragsstrafen, Bußgelder und/oder Kosten für Eekels, die sich aus Fahren des Auftraggebers (oder seiner Mitarbeiter, Hilfskräfte oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist) auf öffentlichen Straßen mit Arbeitsmaterial, das kein Kennzeichen hat, aber unter das niederländische Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz (WAM) fällt
 - Schäden, die unter die gesetzlich zulässigen Ausschlussklauseln fallen.

Artikel 24 Haftung des Auftraggebers

- 24.1 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, Beschädigungen und für die Entwendung des Mietobjektes während der Vertragslaufzeit.
- 24.2 Ist der Schaden infolge eines gegen gesetzliche Vorschriften verstoßenden Handelns oder Unterlassens des Auftraggebers entstanden, haftet der Auftraggeber zudem in voller Höhe für alle Schäden, die Eekels hierdurch entstehen. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er Eekels diesbezüglich freistellen wird, auch von den Kosten für das Zuziehen von rechtem Beistand.
- 24.3 Gibt der Auftraggeber das Mietobjekt außerhalb der Öffnungszeiten von Eekels oder an einem anderen Ort als an der Betriebsstätte von Eekels zurück oder stellt er das Mietobjekt für Eekels zur Abholung bereit, bleibt der Auftraggeber weiter für eventuelle Schäden haftbar, die Eekels bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem Eekels das Mietobjekt tatsächlich untersucht bzw. untersucht lässt. Eekels wird das Mietobjekt in den vorstehend genannten Fällen bei nächster Gelegenheit untersuchen (lassen) und den Auftraggeber sofort informieren, wenn dabei ein Schaden festgestellt wird.
- 24.4 Eekels haftet in keinem Fall für (direkte und/oder indirekte) Schäden, die dem Auftraggeber und/oder Dritten infolge der Nutzung des Mietobjektes oder im Zusammenhang damit entstehen, gleich welcher Art der Schaden ist. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er Eekels von jeder Haftung für solche Schäden freistellen wird, auch von den Kosten für das Zuziehen von rechtem Beistand.
- 24.5 Bei Eekels eventuell entliehenes Bedienpersonal arbeitet unter der Verantwortlichkeit des Auftraggebers. Eekels ist in keinem Fall für sich daraus ergebende oder damit zusammenhängende (direkte und/oder indirekte) Schäden verantwortlich, die dem Auftraggeber oder Dritten entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eekels und das Bedienpersonal außer im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von allen Ansprüchen freizustellen, auch von den Kosten für das Zuziehen von rechtem Beistand.

Artikel 25 Anwachsung und Erbaurecht

- 25.1 Während der Mietlaufzeit bzw. im Falle eines Verkaufs während der Zeit, in der die verkauften Sachen noch unter Eigentumsverbehalt von Eekels stehen, ist es dem Auftraggeber verboten, die Sachen mit einer Immobilie oder mit dem Erdboden (erd- bzw. nagelfest) zu verbinden. Verstößt der Auftraggeber bei vermieteten Sachen gegen diese Bestimmung, entsteht hierdurch kein Eigentum an dem Mietobjekt für den Eigentümer des Grundstücks, da die Parteien mit dem Mietvertrag nur eine vorübergehende Nutzung des Mietobjektes auf dem Grundstück beabsichtigen.
- 25.2 Für die Dauer der Mietlaufzeit(en) ist der Auftraggeber auf erstes Anfordern verpflichtet, ein Erbaurecht an dem Mietobjekt zu bestellen, ohne dass Eekels dafür einen Erbauszins zahlen muss. Dieses Erbaurecht ist auf Kosten des Auftraggebers zu bestellen.